

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
Postfach 16 40

42465 Radevormwald

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 22.10.2015

Bauleitplanung der Stadt Radevormwald

Bebauungsplan Nr. 98 -Wohngebiet Jahnplatz-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.09.2015

Zum Bebauungsplan Nr. 98 -Wohngebiet Jahnplatz- wird von hier aus wie folgt Stellung
genommen:

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht:

Um die Immissionskonflikte (Lärm), wie im Hinweis zur 47. Änderung des FNP dargelegt
in den Griff zu kriegen, wird im weiteren Verfahren aufbauend auf die Machbarkeitsstudie
das schalltechnische Gutachten vom 01.06.2015 noch aktualisiert.

In der weiteren Planungsentwicklung wird dann die genaue Lage, Länge, Breite und Höhe
des Lärmschutzwalles in dem Bebauungsplan festgesetzt sowie die Nutzungsausrichtung
der Räume im OG bzw. DG. der Wohnhäuser im geplanten WA-Gebiet.

Es sollte noch geprüft werden, ob der öffentliche Parkplatz, der das bestehende Wohnge-
biet tangiert, auch Konflikte auslösen kann.

Weitere Anregungen bzw. Hinweise werden aus der Sicht des Immissionsschutzes zu
dem o.g. Planungsvorhaben, Bebauungsplan Nr. 98 „Wohngebiet Jahnplatz“, nicht vor-
gebracht.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
BIC WELADED 1 GMB

aus artenschutzrechtlicher Sicht:

Parallelverfahren zur 47. FNP-Änderung „Wohngebiet Jahnplatz“:

Die Artenschutzprüfung Stufe 1 ist nicht zu beanstanden. Die Vorlage der Artenschutzprüfung Stufe 2 erfolgt im weiteren Verfahren. Daher kann im jetzigen Planstadium dazu noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

aus brandschutztechnischer Sicht:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen in ein allgemeines Wohngebiet (WA) eine Löschwassermenge von mindestens 800/min über 2 Stunden sichergestellt ist. Pro Objekt ist die Löschwassermenge in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

aus wasserrechtlicher Sicht:

Die Entwässerung muss rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

Darüber hinaus werden von hier aus keine weiteren Anregungen zur aktuellen Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schmidt